

# **Schulordnung**

## **für die Sing- und Musikschule**

### **der Stadt Waldkraiburg**

#### Abschnitt I Aufgabengliederung

#### § 1

#### Aufbau

Die Sing- und Musikschule gliedert sich in

1. Musikalische Grundfächer
2. Vokalunterricht
3. Instrumentalunterricht
4. Ensemblefächer
5. Frühförderung und Förderklasse
6. Ergänzende Einrichtungen

Die Musikalischen Grundfächer gehen dem Unterricht in den Schwerpunktbereichen Vokalunterricht und Instrumentalunterricht voraus und begleiten ihn. Die Ensemblefächer gehören zum Kernangebot der Sing- und Musikschule. Förderklasse und Ergänzende Einrichtungen können hinzukommen.

Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

### Musikalische Grundfächer

#### (1) Musikalische Früherziehung

In die Früherziehung werden Kinder ein bzw. zwei Jahre vor der Einschulung aufgenommen. Der Kurs dauert ein bzw. zwei Jahre.

Der Unterricht wird in Gruppen von 8 bis 12 Kindern, einmal wöchentlich 45 Minuten, erteilt.

Abweichende Regelungen nur nach Genehmigung der Schulleitung möglich.

#### (2) Musikalische Grundausbildung

Die Kurse der Grundausbildung werden als Eingangsstufe für Kinder im Grundschulalter eingerichtet. Sie dauern etwa zwei Jahre. Der Unterricht wird in Gruppen von 8 bis 15 Kindern, einmal wöchentlich 45 Minuten, erteilt.

Abweichende Regelungen nur nach Genehmigung der Schulleitung möglich.

#### (3) Elementare Singklassen

In die erste Singklasse werden Kinder im Grundschulalter aufgenommen.

Die Singausbildung verbindet Stimmbildung und Liedpflege mit Teilen der Grundausbildung oder übernimmt diese vollständig.

Der Unterricht wird in Klassen von 8 bis 20 Kindern, einmal wöchentlich 45 Minuten, erteilt.

Abweichende Regelungen nur nach Genehmigung der Schulleitung möglich.

Die Singklasse wird vom dritten Jahr an im Bereich Vokalunterricht weitergeführt.

#### (4) Hörerziehung

Die Hörerziehung begleitet den weiterführenden Unterricht in der Sing- und Musikschule.

Sie beinhaltet insbesondere

- rhythmisch-musikalische Erziehung,
- Gehörbildung,

- Einführung in allgemeine Musiklehre, Tonsatz, Formenlehre, Instrumentenkunde und Musikgeschichte.

Die Gestaltung der Kurse richtet sich an den jeweiligen fachlichen Erfordernissen aus.

### § 3

#### Vokalunterricht

##### (1) Kinderchor, Jugendchor

Der Unterricht wird in der Regel in Klassen von 8 bis 20 Kindern, wöchentlich einmal 45 Minuten, erteilt.

##### (2) Gesangliche Weiterbildung bis zum Sologesang oder Chor

Der Unterricht wird nach fachlichen Erfordernissen als Einzel-, Gruppen- oder Klassenunterricht eingerichtet.

### § 4

#### Instrumentalunterricht

##### (1) In den Instrumentalunterricht werden aufgenommen

- Kinder, welche die Früherziehung, die Grundlehre oder die Singklasse mindestens ein Jahr lang besucht haben - über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung -,
- Jugendliche und Erwachsene.

##### (2) Der Unterricht erstreckt sich auf Instrumente, welche von den Schülern gewünscht und von der Sing- und Musikschule angeboten werden. Die Schüler werden bei der Instrumentenwahl beraten.

##### (3) Der Unterricht wird in Gruppen zu 2 bis 4 Schülern oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, daß die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichtes genützt werden können. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

##### (4) Instrumentalschüler sollen zusätzlich die elementare Hörerziehung, die Singklasse

oder ein Ensemblefach besuchen.

§ 5

Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Zu diesen Fächern gehören beispielsweise Sing- und Spielkreise, Instrumentalgruppen, Orchester, Kammermusik, Chor oder Gesangsensemble.

§ 6

Frühförderung und Förderklasse

- (1) Die Frühförderung bietet besonders interessierten und begabten Schülern eine vertiefte Musikausbildung bis zur Beendigung der fünften Jahrgangsstufe an einer allgemeinbildenden Schule.
- (2) Interessenten für die Frühförderung können nur durch erfolgreiches Abschneiden in einer überörtlichen Prüfung des VBSM auf Bezirksebene aufgenommen werden.
- (3) Die Pflichtbelegung umfaßt: eine Wochenstunde von 45 Minuten für das Hauptfach und eine Wochenstunde von 30 Minuten für das Nebenfach.
- (4) Die Förderklasse bietet besonders interessierten und begabten Schülern eine vertiefte Musikausbildung. Darüber hinaus bereitet sie Studierwillige auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.
- (5) Die Pflichtbelegung umfaßt vier Wochenstunden mit folgender Fächerkombination:
  - 1. Instrument,
  - 2. Instrument,
  - Gehörbildung/ Musiklehre
  - Ensemblefach.

- (6) Die Instrumentalfächer sollen so zusammengestellt sein, daß sie an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe als Haupt- und Nebenfach weiterbelegt werden können. Statt einem der beiden Instrumente, kann auch Gesang oder ein anderes für das Weiterstudium bedeutsames Fach gewählt werden. Die Pflichtbelegungsfächer können nach besonderen Erfordernissen auch anderweitig zusammengestellt werden.
- (7) Interessenten können nur mit der bestandenen Leistungsprüfung D2 (Silber) in die Förderklasse aufgenommen werden.
- (8) Der Verbleib in der Förderklasse soll sieben Jahre nicht überschreiten.
- (9) Ein Ausschluß aus der Förderklasse ist aus fachlichen Gründen jeweils zum 31. Dezember oder zum Schuljahresende möglich. Über den Ausschluß entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrer und der Erziehungsberechtigten bzw. Betroffenen.

## § 7

### Ergänzende Einrichtungen

Ergänzende Einrichtungen sind Angebote, welche wegen ihrer besonderen inhaltlichen, strukturellen, organisatorischen oder finanziellen Formen und Erfordernisse in den Rahmen der Fachbereiche 1 bis 5 nicht eingefügt werden sollten oder können. Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden jeweils gesondert festgelegt. Ergänzende Einrichtungen sind beispielsweise Instrumentenbau, Tanz, Rhythmik, darstellendes Spiel, Musiktheater, Medienarbeit oder Lehrerweiterbildung.

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z. B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartner\*innen.

## Abschnitt II Aufnahme, Austritt, Unterrichtsbetrieb

### § 8

#### Schuljahr

Das Schuljahr der Sing- und Musikschule beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen des Landes Bayern.

### § 9

#### Unterrichtsdauer

Unterrichtszeit und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung festgelegt. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, eine Doppelstunde 90 Minuten, soweit nicht je nach Fach und Gruppe eine andere Regelung von der Schulleitung getroffen wurde.

### § 10

#### Anmeldung/Aufnahme

Anmeldungen sind schriftlich an die Sing- und Musikschule zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr und verpflichtet zur Entrichtung der Unterrichtsgebühren für ein ganzes Schuljahr. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

### § 11

#### Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Sing- und Musikschule spätestens zum 30. Juni schriftlich vorliegen.
- (2) Während des Schuljahres kann der Schüler nur bei schwerer Krankheit oder Umzug, begründet in schriftlicher Form, im Einvernehmen mit der Schulleitung aus der Sing- und Musikschule ausscheiden.

(3) Die Sing- und Musikschule kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.

(4) Wenn Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, daß eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann der Schüler vom weiteren Besuch der Sing- und Musikschule oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden.

## § 12

### Verhinderung

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muß die Sing- und Musikschule davon möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Sing- und Musikschule zurück und muß nicht nachgegeben werden.

## § 13

### Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung (z.B. Konzerttätigkeit) der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Dies gilt nicht bei Ausfall durch Schulveranstaltungen.

## § 14

### Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Sing- und Musikschule angewiesenen Räumen statt.

In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten / Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer\*innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

### Veranstaltungen / Bild- und Schallaufzeichnungen

- (1) Die Veranstaltungen der Sing- und Musikschule sind, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, Bestandteil des Unterrichtes. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann durch die Schulleitung oder die Fachlehrkraft angefordert werden.
- (2) Die Sing- und Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht.

### Öffentliches Auftreten / Fremdunterricht

(1) Öffentliches Auftreten – auch in digitalen Formaten - der Schüler sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen

in den an der Sing- und Musikschule belegten Fächern müssen der Schulleitung rechtzeitig vorher gemeldet werden.

- (2) Schülern des Bereiches Vokalunterricht, welche Unterricht im Sologesang erhalten, und Schülern des Fachbereiches Instrumentalunterricht ist es untersagt, im selben Fach außerhalb der Sing- und Musikschule zusätzlich Unterricht zu nehmen.

### Instrumente

Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichtes ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Sing- und Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden.

- 9 -

§ 18

### Bescheinigung

Den Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Sing- und Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden sein.

§ 19

### Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen) anzuwenden.

§ 20

### Unfallversicherung

Die Schüler der Sing- und Musikschule sind gegen Unfall versichert.

§ 21

### Schlußbestimmung

Diese Schulordnung tritt am 1. September 2020 in Kraft.